

BENUTZUNGSORDNUNG

für den
Verkehrslandeplatz „Flughafen Essen/Mülheim“

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz „Flughafen Essen/Mülheim“, ICAO-Code: EDLE
(nachfolgend Flugplatz genannt)

Klassifizierung

Klassifizierung des Flugplatzes: ICAO-Flughafenbezugscode 3C

Feuerlösch- und Rettungsdienste (RFFS):

Flugplatzkategorie 3
Auf Anforderung (on request - O/R) mit 24 Stunden Vorlaufzeit: Flugplatzkategorie 4 oder 5

Umfang der Zulassung:

Landepplatz des allgemeinen Verkehrs für:

- a) Motorflugzeuge und Drehflügler bis 14000 kg MTOM, bis 25000kg MTOM PPR
- b) Motorsegler mit und ohne Eigenstartfähigkeit
- c) Segelflugzeuge Winden- und Schleppstart
- d) Luftschiffe

Betriebszeiten:

Sommerzeit (MESZ):

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
06:00 Uhr bis 07:30 Uhr PPR
21:00 Uhr bis 22:00 Uhr PPR

Winterzeit (MEZ):

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
06:00 Uhr bis 08:30 Uhr PPR
19:30 Uhr bis 22:00 Uhr PPR

Zeitangaben sind Ortszeiten.

Platzhalterangaben:

Flughafen Essen/Mülheim GmbH
Brunshofstraße 3
45470 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208 9 92 33 0
Fax: 0208 9 92 33 - 21
E-Mail: info@flughafen-essen-muelheim.com
Internet: www.flughafen-essen-muelheim.de

Betriebsleitung (ehem. Flugleitung/Luftaufsicht):

Tel.: 0208 373416
Funk: 119.755 MHz

Flugsicherung

Zuständige FS-Stelle Langen

Tel: 06103 700706600

Flugplatzbezugspunkt, Lage und Höhe über NN

Lage: N 51° 24' 14''

E 06° 56' 24''

Höhe: 129 m über NN

Mülheim 5 km südöstlich Stadtmitte

Essen 9,5 km südwestlich Stadtmitte

Start- und Landebahnen

Bezeichnung: 06 und 24

Abmessungen Motorflug:

Startbahn 24 1553 x 45 m

Landebahn 24 1200 x 45 m

Startbahn 06 1200 x 45 m

Landebahn 06 1553 x 45 m

Abmessungen Segelflug:

Start-/Landebahn 900 x 30 Meter Gras

a) Mag. Richtung: 063°/243°

b) Tragfähigkeit: LCN 40

MPW für Flugzeuge: LCN 40

MPW für Hubschrauber: LCN 25

c) Decke: Asphalt

Flugplatzverkehrszone (ATZ) Essen/Mülheim

Seitliche Begrenzung: 512419 N 065241 E – 512644 N 065750 E – 512426 N 070034 E –
512200 N 065526 - 512419 N 065241 E

Untere Begrenzung: Erdoberfläche.

Obere Begrenzung: 1500 Fuß über NN.

Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen:

Signalfläche mit Windrichtungsanzeiger, Temperaturmessgerät, Sichtweitenmesser,
Wolkenhöhenmesser, Luftdruckmessgerät, ca. 100 m südöstlich der Towerkanzel

Optische Ortungs- und Anflughilfen, Markierungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer, Start-/Landebahn und Rollbahnbefeuern, Rollbahnhinweisschilder,
Schwellenmarkierung mit Blitzfeuer, PAPI,
Anflugbefeuern Piste 24, Rollhalteorte und Rolleitleinien, Start- und Landebahnmittellinien,
Aufsetzzonen

Flugbetriebsfläche Gras:

Dachreiter

Landebereich für Hubschrauber:

Gem. Veröffentlichung in der AIP VFR

Abfertigungsvorfeld:

Abfertigungsvorfeld vor dem Hauptgebäude dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Reinigungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.

Hallenraum

Vorhanden

Instandsetzungen

Fa. Flugzeugservice Claassen GmbH Tel.: 0208 37 20 61

Treibstoffsorten

- a) AVGAS 100 LL
- b) Jet A 1
- c) Super Plus

Ölarten

- a) Aero 80/100
- b) Aero 80 D/100 D
- c) Aero 15W50

Grenzübergangsstelle:

Ja

Kontakt: Bundespolizei Dortmund Tel.: 0231 56557800

E-Mail: bpoli.dortmund.flughafen@polizei.bund.de

Luftfahrtunternehmen, Hotels/Restaurants

Flugplatzrestaurant

Hotels in den Städten Mülheim an der Ruhr und Essen

Verkehrsanbindung

Taxi auf Anforderung

Busanbindung

Carsharing

Teil II Benutzungs Vorschriften

1. Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Entgeltberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

2.2 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen beschränkt sich auf die genehmigte und ausgewiesene Segelflugfläche Gras. Im Übrigen gelten die Regelungen der Segelflugbetriebsordnung des DAeC (Anlage 3).

2.3 Helikopterschwebeflugbetrieb

Die Durchführung von Schul- oder Übungsflügen mit Hubschraubern mit Kolben- oder Turbinenantrieb, die weder Überland-, Lokal- oder Platzrundenflüge sind (Schwebeflugübungen, Autorotationsübungen, wiederholte Start- und Landeübungen), ist räumlich ausschließlich auf die Segelfluggpiste des Flugplatzes beschränkt. Die westliche Begrenzung wird von dem Stichweg dargestellt, der zur Aero Club Halle führt.

Die Piste ist unter Beachtung des Platzverkehrs zu kreuzen.

Bei Segelflugbetrieb können die o.a. Hubschrauberflüge nicht durchgeführt werden.

2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.5 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig. Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzhalter / der Betriebsleitung zugewiesen. Soweit erforderlich werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

2.6 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter monatlich und schriftlich die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(§ 70 LuftVG § 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO)

Abstellen und Unterstellen

Ob ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einem Hangar unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Betriebsleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Inbetriebnahme von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug mittels Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatz nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.8 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 2.8.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- 2.8.2 Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragten sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- 2.8.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für die Behandlung mit chemischen Mitteln sowie Instandsetzungsarbeiten.
- 2.8.4 Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.8.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Luftfahrzeuge mit einem MTOM >2 Tonnen sowie Turboprop-Luftfahrzeuge dürfen nicht vor den Luftfahrzeughallen angelassen werden.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten, das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen sowie die Behandlung mit chemischen Mitteln dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter das Luftfahrzeug auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Luftschiffahrtbetrieb

3.1 Organisationsbedingt oder abhängig von Witterungsbedingungen kann der Mastwagen des Luftschiffes an jedem geeigneten Ort am Flugplatz aufgestellt werden und der Start des Luftschiffes von dort erfolgen, soweit eine Behinderung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen werden kann. Dies geschieht in Absprache mit der Betriebsleitung.

4. Betreten und Befahren

4.1 Straßen und Plätze

Die vom Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

Gästen ist grundsätzlich nur in Begleitung einer berechtigten Person der Aufenthalt auf dem Flugplatzgelände gestattet.

4.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Diese Fahrzeuge sind zu kennzeichnen und dem Platzhalter mit der Benennung des verantwortlichen Halters zu melden.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden bezüglich des Fahrzeugverkehrs auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb des Flugplatzgeländes abgestellt werden. Die vom Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 3).

Des Weiteren gelten die folgenden Bestimmungen/Verordnungen:

- Flugplatzbenutzungsordnung FBO
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO
- Straßenverkehrsordnung StVO
- Nachstehende Sicherheits- und Verkehrsregeln

Allen Verkehrsteilnehmern ist es untersagt, während der Fahrt und eines angemessenen vorherigen Zeitraumes alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Substanzen, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu konsumieren. Im Bereich Alkohol gilt eine 0,0 Promille-Grenze.

Das Befahren darf nur mit Fahrzeugen in einem verkehrssicheren Zustand erfolgen. Für die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ist grundsätzlich der Halter verantwortlich.

Auf dem gesamten Flugplatzgelände gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie Anschnallpflicht für alle Insassen eines Fahrzeugs. Es dürfen nur so viele Personen transportiert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.

ng ist verkehrssicher zu verstauen und gegen Verrutschen oder Herabfallen im
betrieb zu sichern.

gzeugrollverkehr und Fahrzeugkolonnen haben immer Vorrang. Zwischen Leitfahrzeugen
it eingeschalteter gelber Rundumleuchte und nachfolgenden gelotsten Flug- oder
ahrzeugen gilt ein absolutes Durchfahrtsverbot.

Auf den Fahrzeugen ist mindestens eine gelbe Rundumleuchte anzubringen und beim
Befahren des Flugplatzes dauerhaft einzuschalten. Das Einschalten der Warnblinkanlage ist
nicht ausreichend. Zweiräder sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen des Personals der FEM GmbH, insbesondere des Betriebsdienstes, ist
Folge zu leisten. Dieser Personenkreis ist berechtigt, Fahrer anzuhalten und an der Weiterfahrt
zu hindern, wenn deren Verhalten zu einer Behinderung oder Gefährdung der allgemeinen
Sicherheit oder Ordnung auf dem Flugplatzgelände führen kann.

Wenn befestigte Rollwege oder Sicherheitsstreifen befahren werden sollen, ist in jedem Fall
vorher eine Funkverbindung mit der diensthabenden Betriebsleitung (ehemals Flugleitung)
über Flugfunk sicherzustellen und eine Freigabe einzuholen. Sollte Flugfunk nicht zur
Verfügung stehen, ist eine alternative Variante (Betriebsfunk FEM GmbH) zu wählen.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten Flächen des Flugplatzes (luftseitig), die nicht allgemein
zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des
Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen), das Vorfeld, die
Luftfahrzeughallen sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen
Zwecken dienen.

Der luftseitige Teil der Anlage (Flugbetriebsflächen, Vorfelder, Rollbahnen) darf ausschließlich
mit entsprechender Warnkleidung (Warnweste) betreten werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein
zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu
befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der
Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des
Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.4 Benutzung Rollbahnen / Vorfelder

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung des
Platzhalters oder eines Beauftragten und haben deren Weisung zu befolgen.

4.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese
Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im
Einsatz.

4.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Sonstige Betätigung

5.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.
Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und
Fernsehübertragungen.

Ton- und Bildaufnahmen vom und auf dem Flughafengelände sind ausschließlich mit
Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet.

5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

5.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.4 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bzgl. der Luftsicherheit am VLP sind zu beachten. (Anlage 1, Sicherheitsbestimmungen und Anlage 1a, Luftsicherheitskonzept)

5.5 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

6. Verunreinigungen, Abwässer

6.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen einzuhalten, wie bspw. der Einsatz von Auffangwannen. Verunreinigungen sind von den Verursachern schnellstmöglich zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6.2 Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nichts anders bestimmt, darf in die Abwassereinläufe/Abwasserdolen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Flugplatzgelände verwiesen werden.


9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.

Flugplatzbenutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatzbenutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Mülheim an der Ruhr, den 10.09.2025

Flughafen Essen/Mülheim GmbH


ppa. Uwe Rütten

Genehmigt:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 26 – Luftfahrtbehörde –

Im Auftrag


Düsseldorf, 16.9.2025

Anlagen:

- Anlage I Sicherheitsbestimmungen
- Anlage II Luftsicherheitsprogramm
- Anlage III Alarmplan
- Anlage IV Segelflugsport-Betriebsordnung
- Anlage V Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen (zur Kenntnisnahme)
- Anlage VI Notfallplan mit Anhängen A bis G